



BALDESSARELLI & PARTNER

Dr. Marco Baldessarelli
Dr. Luca Bertelli
St. Exp. Chaowei Dai
Dr. Andrea D'Antino
Dr. Emily Pfitscher
Dr. Adriana Di Virgilio

Meran, am 18. Mai 2022

Regiespesen im Bereich Transfer Pricing

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesen Rundschreiben möchten wir Sie über die einkommenssteuerliche und umsatzsteuerliche Abzugsfähigkeit der sogenannten Regiespesen im Bereich Transfer Pricing informieren.

Unter Regiespesen versteht man alle allgemeinen Kosten (z.B. Verwaltungs-, Management-, Rechts- und technische Kosten, Kosten für Software oder IT, für die Nutzung von Lizenzen, für die Produktabwicklung, für zentrales Marketing, usw.), die einem Unternehmen in einem Konzern entstehen und die teilweise an seine Tochtergesellschaft oder an andere Unternehmen des Konzerns, die in verschiedenen Ländern ansässig sind, weiterverrechnet werden.

Die problematischen Aspekte, die zu berücksichtigen sind, hängen damit zusammen, dass die Steuern im Allgemeinen von Land zu Land unterschiedlich sind. Daher kann die Muttergesellschaft innerhalb des Konzerns ein Interesse daran haben, die Gewinne in Ländern mit niedrigen Steuern zu verteilen und/oder die Kosten in Ländern mit höheren Steuern zu verlagern. Jedoch neigen die Steuerbehörden dazu, solche Kosten zu beanstanden.

Die Möglichkeit des Abzugs der Einkommenssteuer und der Mehrwertsteuer auf solchen Kosten hängt also von der Einhaltung der Vorschriften hinsichtlich des „Transfer Pricing“ ab.

In verschiedenen Urteilen der letzten Jahre zu diesem Thema wurden gewisse Grundsätze festgelegt, die zu beachten sind, um solche Kosten berücksichtigen zu können, ohne dass es bei einer Prüfung durch die Steuerbehörden zu Strafen kommt.

Die Zugehörigkeit und die Angemessenheit der Ausgaben sind die zwei Variablen (die sich voneinander unterscheiden), die am häufigsten in Betracht gezogen werden, um den korrekten Abzug der entstandenen Kosten zu beweisen. Die Rechtsprechung hält es zwar für normal, dass in einer Unternehmensgruppe Regiespesen entstehen, die an die anderen Unternehmen der Gruppe weitergegeben werden, jedoch müssen die Leistungen dem Unternehmen, welches diese Leistung in Anspruch nehmen will, tatsächlich zufließen. Daher reicht die Vorlage einfacher Spesenbelege (wie z.B. die Unterzeichnung einer Kostenteilungsvereinbarung – „Cost Sharing Agreement“) bei einer Prüfung möglicherweise nicht aus, sondern es müssen weitere Unterlagen vorgelegt werden, um den tatsächlich erhaltenen und/oder potenziellen Nutzen zu belegen.

Was die Zugehörigkeit anbelangt, so muss ein Zusammenhang zwischen der Art der erhaltenen Leistung und der Art der ausgeübten unternehmerischen Tätigkeit bestehen, unabhängig davon, ob sie einen tatsächlichen Nutzen gebracht hat oder nicht.

Was die Angemessenheit der Ausgaben betrifft, so bezieht sie sich auf das Verhältnis zwischen dem erhaltenen Nutzen und dem gezahlten Betrag. Der Einwand, welcher von den Steuerbehörden erhoben werden könnte, ist jener der Unwirtschaftlichkeit der unternehmerischen Entscheidungen, hinter denen sich Gefälligkeitsgeschäfte verbergen könnten.

Um sich gegen solche Bescheide zu wehren, muss das begünstigte Unternehmen seine Argumente beweisen. Im Streitfall trägt nämlich der Steuerpflichtige die Beweislast und muss die entsprechenden Unterlagen vorlegen.

Zur Quantifizierung der weiterzugebenden Kosten werden im Allgemeinen folgende Methoden verwendet:

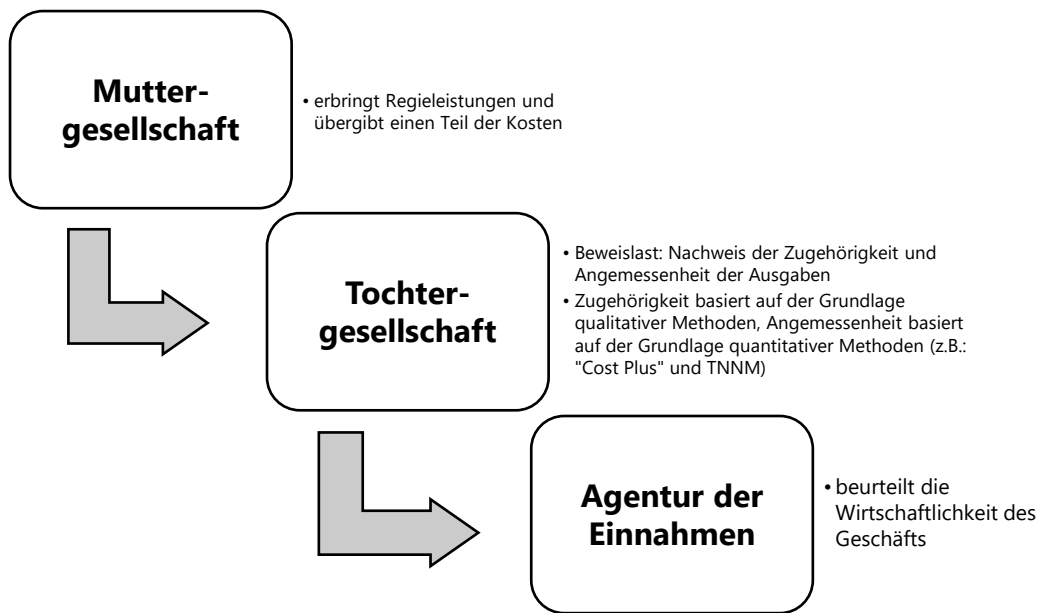
- die traditionelle Methode: „Cost Plus“;
- die Einkommensmethode: TNNM („Transactional Net Margin Method“).

Bei der „Cost Plus“ – Methode wird davon ausgegangen, dass das Entgelt durch die Addition aller direkten und indirekten Kosten und die Anwendung eines Aufschlags („Markup“) ermittelt wird, der den freien Wettbewerb berücksichtigt.

Die TNNM – Methode geht ebenfalls von der Anwendung einer Spanne auf die Summe der direkten und indirekten Kosten aus, die jedoch je nach Tätigkeit des Unternehmens durch unterschiedliche Kennzahlen bestimmt wird (z.B. die Umsatzrendite – „Return on Sales“ für Tätigkeiten mit kommerziellem Charakter oder das Verhältnis zwischen Ebit/Produktionskosten für Tätigkeiten mit Produktionscharakter). Es sind jedoch auch andere Methoden möglich.

Eine weitere Methode, um sich vor möglichen Rechtstreitigkeiten zu schützen, ist die Erstellung einer sogenannten Verrechnungspreisdokumentation (sogenannte „Master Files“ und „Country Files“).

Zusammenfassend:



Für jede weitere Auskunft stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andrea D'Antino
(dantino.a@fiscalconsulent.com)